

Infoblatt zu Thema Asyl in Österreich

Österreich hat sich völkerrechtlich dazu verpflichtet, Menschen, die in ihrer Heimat aus bestimmten, in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Gründen verfolgt werden, Asyl zu gewähren. Gemäß der **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** vom 28. Juli 1951 wird jede Person als Flüchtling anerkannt,

„die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Gesinnung sich außerhalb ihres Heimatlandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Die **Gründe warum Menschen ihr Heimatland verlassen** mussten, können höchst vielfältig und unterschiedlich sein. Folgt man der Definition der GFK, dann sind AsylwerberInnen Menschen, die in Ihrer Heimat verfolgt und bedroht wurden und keine MigrantInnen im klassischen Sinn. In aktuellen medialen Diskussionen und in der Bevölkerung wird die Trennlinie zwischen Migration und Asyl zumeist nicht so scharf gezogen, was immer zu Lasten der AsylwerberInnen geht.

Asyl	Migration
Flucht	Wanderung
Wechsel des Wohnortes aufgrund einer Gefahr für Leib und Leben	Freiwilliger, dauerhafter Wechsel des Wohnortes im politischen Raum
Verfolgt im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention	Meist wirtschaftliche Motive und Hintergründe
Müssen	Wollen

Wieviel Geld bekommt ein Asylwerber? - Wie hoch ist die Grundversorgung?

Die Höhe der Grundversorgung richtet sich nach der Unterbringungsart:

- **Vollversorgung:** Der Quartierbetreiber erhält einen Tagsatz von € 19,- pro Person für die Unterbringung und gesamte Verpflegung (3 Mahlzeiten am Tag). Die Asylwerber erhalten € 40,- Taschengeld monatlich.
- **Selbstverpflegung:** Der Quartierbetreiber erhält max. €10,- pro Person und Tag für die Unterbringung. Der Asylwerber erhält € 180,- Lebensunterhalt, zur Selbstversorgung mit Lebensmittel monatlich.
- **Individuelle Unterbringung:** Der Asylwerber mietet sich eine Wohnung. Dafür erhält eine Einzelperson € 110,- eine Familie € 220,- Mietzuschuss. Das Verpflegungsgeld beträgt € 180,- für Erwachsene und € 80,- für Kinder monatlich.

Weitere Leistungen:

Krankenversicherung,
Bekleidungshilfe € 150,- im Jahr
Schulbedarf € 150,- im Jahr
Fahrtkosten für Schulbesuch.

Entgegen weitläufiger Meinungen haben Asylwerber **keinen Anspruch auf:**
Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld,
Mindestsicherung, Pflegegeld, Wohnbeihilfe.

Die Kosten der Grundversorgung werden vom Land Kärnten getragen und je nach Verfahrensdauer zu 60% bzw. 100% vom Bund (Innenministerium) refundiert. Die **Gemeinden tragen keine Kosten** im Rahmen der Grundversorgung.

Dürfen Asylwerber arbeiten?

Asylwerber haben nach Ablauf einer dreimonatigen Frist einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Rahmen von festgelegten Kontingenten können Asylwerber zeitlich beschränkt als Erntehelfer oder Saisonkräfte erwerbstätig sein.

Gemeinden und Betreiber von Quartieren können Asylwerber für „gemeinnützige“ Tätigkeiten (Reinigung, Schneeräumen, Grünraumpflege) heranziehen. Bei nachgewiesenem Lehrlingsmangel können Asylwerber unter 25 Jahre eine Lehre absolvieren.

Unterkünfte – Quartiere:

Derzeit sind in Österreich rund 43.100 Asylwerber (Flüchtlinge) im Rahmen der Grundversorgung untergebracht. Kärnten betreut derzeit rund 2.700 Personen (Stand 15.07.2015). Die Zahlen ändern sich täglich.

Das Land Kärnten ist auf der Suche nach Quartieren (Unterkünften). Sollten Sie Immobilien besitzen und Interesse am Betrieb einer Asylwerber-Unterkunft haben, wären nachstehende Kriterien zu beachten:

Grundsätzlich gibt es zwei Quartiersformen:

Im sogenannten **Vollpensionsquartier (A-Quartier)** werden die Asylwerber untergebracht, versorgt und betreut. Dies bedeutet, dass Ihnen ähnlich einem Hotel Zimmer zur Verfügung gestellt werden, Frühstück, Mittag- und Abendessen, und Getränke etc. vom Quartiergeber bereit zu stellen sind.

In der zweiten Variante, dem **Selbstversorgungsquartier (C-Quartier)**, werden die Asylwerber in Zimmern untergebracht, die ähnlich kleiner Wohneinheiten strukturiert sein sollten. In dieser Form der Unterbringung versorgen sich die Asylwerber selbst mit Nahrung. Dafür müssen jedoch entsprechende Küchen (samt Ausstattung) zur Verfügung gestellt werden.

In beiden Fällen ist der **Quartiergeber als sogenannter Basisbetreuer Ansprechperson** für die untergebrachten Asylwerber. Dies bedeutet unter anderem, dass An- und Abmeldungen nach dem Meldegesetz, Organisation von Arztterminen, Schulanmeldungen, etc. vom Quartiergeber bzw. Basisbetreuer durchgeführt werden müssen.

Die Asylwerber-Quartiere werden vom Flüchtlingsreferat **wöchentlich** betreut und besucht und müssen aus administratorischen Gründen **zumindest über 15 Plätze** verfügen. Es gibt für den Betreiber jedoch keine Garantie nur Familien unterbringen zu können, sondern muss das Quartier generell für alle in Kärnten aufhältigen Personen zur Verfügung stehen. Die Zuteilung der Personen erfolgt von Seiten der Fachabteilung. Für eine Vorprüfung wird um die Übermittlung von Fotos und Plänen der entsprechenden Immobilie ersucht.

Ansprechpersonen:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land
Behördenleitung
Frau Manuela Rabitsch
Tel. Nr.: 050536/61196
Email: BHVL.Behoerdenleitung@ktn.gv.at